

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/11 S

L 5 SO 33/11 B ER + L 5 SO 34/11 B PKH (LSG Hamburg)
S 43 SO 170/11 ER (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Grindelberg 66, 20144 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg
vom 4. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der Kosten der Hauptuntersuchung seines Kraftfahrzeugs nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat den Antrag mit Beschluss vom 12.5.2011 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Beschluss vom 4.7.2011 unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 4.7.2011 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

